



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXVIII. Von der Litis Denunciation. und Auctoris Nomination.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

3. Solte sich aber Verdacht eräugen / daß einige Gefährlichkeit darunter gesucht / und etwa per Collusionem, zu eines / und anderen theils Hinderung nur vergebliche Weitläufftigkeit veranlasset werden wolte / auff solchen Fall soll auch ex officio das Juramentum malitiæ exigirt werden / und der Intervenient dasselbe ohnweigerlich schwehren.

TITULUS XXVIII.

Von der Denunciation und Auctoris Nomination.

I.

S mag auch entweder vor / oder nach der Litis Contestation in denen Fällen / worinnen die Litis denunciatio statt findet / dieselbe der Gebühr gesucht werden / und ist alsdan auff des Beklagten Anhalten der Denunciat zu der Sachen zu citiren / auch zugleich Copey desjenigen / so in der Sachen vorgangen / demselben mit zu überschicken.

2. Da nun der Denunciat auff solche Citation erscheint / und den Beklagten in Recht zu vertret-

M 2

ten /

ten / gemeinet ist / soll derselbe in soweit zugelassen werden / daß er ihme Beystand leisten / oder als ein Defensor die Sache außführen möge / es bleibt aber nichts desto weniger Beklagter in lite, und wird auch die etwa erfolgende wiedrige Urthel gegen denselben exequirt und vollstreckt.

3. Wan aber der citirter Vertreter zurück bleibet / und nicht erscheint / so ist Kläger keines weges verbunden / sich dardurch auffhalten zu lassen / sonderen Beklagter dessen ungehindert schuldig / in der Sachen gebürend zu verfahren / und mag derselbe Krafft beschehener Denunciation seinen Regress an seinem Auctore demnechst suchen.

4. Im Fall aber der Beklagter dasjenige / warumb er in Zuspruch wird genommen / nicht in seinem Nahmen / sondern für einen anderen / als etwa ein Conductor, Commodatarius, oder Depositarius inne hat / so mag er seinen Auctorem, und rechten Herrn des Guhths so fort benennen / und ihme den Krieg Rechtens anzukündigen / bitten / worauff der Kläger die Klage ändern / selbige wieder den rechten Herrn einrichten / und der Beklagter ex lite gelassen werden soll.